

**Gemeinde Grünheide (Mark)
Neuaufstellung des Landschaftsplans**

Entwurf



Stand 20.04.2026

**Abwägungsergebnisse der
eingegangenen Stellungnahmen der**

Behörden/ Träger öffentlicher Belange

Nachbargemeinden

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung des Landschaftsplan-Entwurfes
gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §4 Abs. 5
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz

Gemeinde Grünheide
Bauamt
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Zusammenfassung

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §4 Abs. 5 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz holt die plangebende Gemeinde in dem Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein. Mit Anschreiben vom 08.07.2025 (Verschickung per Mail) wurden insgesamt 54 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans mit Frist bis zum 17.07.2025 aufgefordert. Zudem wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.06.2025 bis 17.07.2025 zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans beteiligt.

Die vollständigen Inhalte der Stellungnahmen mit den Ergebnissen ihrer Prüfung und Abwägung sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt.

Übersicht der Stellungnahmen – Inhaltsverzeichnis

LFD. NR.	BEHÖRDE / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	SN ABGEGEBEN
1	Landkreis Oder-Spree	16.07.2025
1.1	Bauordnungsamt – AG Bauleitplanung	
1.2	Umweltamt – SG unter Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	
1.3	Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur - Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung	
1.4	Umweltamt – SG untere Naturschutzbehörde	
1.5	Umweltamt – SG untere Wasserbehörde	
1.6	Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - Sachgebiet Landwirtschaft	
2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung - Referat GL 5	Keine SN abgegeben
3	Regionale Planungsgemeinschaft Oder-Spree	07.08.2024
4	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz - Referat 44	Keine SN abgegeben
5	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	Keine SN abgegeben
6	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz – Referat 46	28.05.2025
7	Landesamt für Umwelt	13.06.2025
7.1	Immissionsschutz	
7.2	Wasserwirtschaft	
7.3	Naturschutz	
8	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung Regionalabteilung Ost	Keine SN abgegeben
9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
9.1	Abteilung Archäologie	03.06.2025
9.2	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	16.06.2025
10	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	10.06.2025
11	Landesamt für Bauen und Verkehr	11.06.2025
12	Landesbetrieb Forst Brandenburg	11.06.2025
13	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	06.06.2025
14.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	19.06.2025
14.2	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Ergänzung)	20.06.2025
15	Zentraldienst der Polizei	Keine SN abgegeben

LFD. NR.	BEHÖRDE / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	SN ABGEGEBEN
16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine SN abgegeben
17	Liegenschafts- und Bauamt Frankfurt (Oder)	Keine SN abgegeben
18	Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	19.06.2025
19	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	Keine SN abgegeben
20	Busverkehr Oder-Spree GmbH	Keine SN abgegeben
21	Die Autobahn GmbH	20.06.2025
22	Deutsche Bahn AG	19.06.2025
23	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH	Keine SN abgegeben
24	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Keine SN abgegeben
25	Eisenbahn-Bundesamt	20.06.2025
26	Landeseisenbahnaufsicht	Keine SN abgegeben
27	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	Keine SN abgegeben
28	BI Freier Wald e.V.	Keine SN abgegeben
29	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.	Keine SN abgegeben
30	Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V	Keine SN abgegeben
31	Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Keine SN abgegeben
32	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.	Keine SN abgegeben
33	Landessportbund Brandenburg e.V.	Keine SN abgegeben
34	Landesanglerverband Brandenburg e.V.	Keine SN abgegeben
35	Deutsche Telekom	26.05.2025
36	E.DIS Netz GmbH	16.05.2025
37	EWE Netz GmbH	19.05.2025
38	Gascade Gastransport GmbH	05.06.2025
39	50Hertz	11.06.2025
40	Vodafone Deutschland GmbH	18.06.2025
41	DNSNET	27.05.2025
42	Wasserverband Straußberg/Erkner	Keine SN abgegeben
43	Berliner Wasserbetriebe	Keine SN abgegeben
44	Zweckverband Wasser und Abwasser Fürstenwalde	13.06.2025
45	Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree	12.06.2025

LFD. NR.	BEHÖRDE / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	SN ABGEGEBEN
46	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	15.07.2025
47	Stadtverwaltung Fürstenwalde	Keine SN abgegeben
48	Gemeinde Woltersdorf	Keine SN abgegeben
49	Stadtverwaltung Erkner	Keine SN abgegeben
50	Amt Spreenhagen	Keine SN abgegeben
51	Gemeinde Rüdersdorf	Keine SN abgegeben
52	Stadt Müncheberg	Keine SN abgegeben
53	Amt Märkische Schweiz	Keine SN abgegeben
54	Gemeinde Steinhöfel	Keine SN abgegeben
Ö1	Öffentlichkeit 1	16.07.2025

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
1.1	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung vom 16.07.2025	Keine Äußerungen	-
1.2	Landkreis Oder-Spree Umweltamt – SG unter Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 16.07.2025	<p>a. Einwendung Nicht alle der in Tabelle 12 aufgelisteten Altlasten des Landschaftsplanes sind in der Karte0_GRH_Wasser_051224 dargestellt, Nr. 1 und Nr. 2 fehlen. Die Böden der Altlasten sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet und unterliegen Nutzungseinschränkungen.</p> <p>b. Rechtsgrundlage § 5 Abs. 3 Nr. 3 Baugesetzbuch</p> <p>c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Darstellung der fehlenden Altlasten in der Karte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die fehlenden Altlastenstandorte Nr. 1 und Nr. 2 werden in der Karte 04 ergänzt und dargestellt.</p>
1.3	Landkreis Oder-Spree Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung vom 16.07.2025	<p>Im Zuge der Erstellung des Landschaftsplans ist der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) dargestellte Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR zwingend zu berücksichtigen. Der Freiraumverbund dient der Sicherung großräumiger Freiraum- und Biotopverbundsysteme sowie der klimaökologischen Ausgleichsfunktion.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Angaben zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR werden geprüft und das Ergebnis wird in den nächsten Entwurf eingearbeitet.</p>
1.4	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde vom 16.07.2025	<p>Die Entscheidung der Gemeindevertretungen, parallel zum Flächennutzungsplan (FNP) einen Landschaftsplan (LP) für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten, wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Ein vorbereitender Bauleitplan, der nicht nur die bauliche Entwicklung der Kommune im Blick hat, sondern durch die integrierten landschaftsplanerischen Aussagen den Schutz von Natur und Landschaft gleichermaßen berücksichtigt, leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt schützenswerter Lebensräume und trägt dazu bei, die Lebensgrundlagen künftiger Generationen zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur grundsätzlichen naturschutzfachlichen Funktion und Wichtigkeit des Landschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Der Entwurf des Landschaftsplanes bleibt leider weit hinter den Erwartungen zurück. Die Möglichkeit, ein Planwerk zu schaffen, das für die Kommune eine Handlungsleitung im Umgang mit ihren natürlichen Ressourcen darstellt, wurde nicht genutzt. Durch Nutzungsänderungen und Nutzungsintensivierungen sind der Naturhaushalt (Lebewesen, Wasser, Boden Luft) und das durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit geprägte Landschaftsbild bedroht. Auch in der Gemeinde Grünheide sind die Veränderungen einer von Wasser und Wald geprägten Landschaft deutlich sichtbar. Die Ansiedlung des Automobilherstellers Tesla hat diese Entwicklung beschleunigt. Der Prozess des zunehmenden Flächenverbrauchs, das zeigen die geplanten Flächennutzungsänderungen, wird weiter wachsen. Es zeichnet sich eine Entwicklung ab, die dazu führt, dass überwiegend Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet Müggelspree-Löcknitzer-Wald und Seengebiet überplant werden. Der schwindende Landschaftsschutz ist besorgniserregend.</p> <p>Der Landschaftsplan basiert auf einer guten Datengrundlage. Den ausgewerteten Ergebnissen, die sich in der Darstellung der Flächennutzungen und der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft widerspiegeln, fehlt es aber an Aussagekraft.</p> <p>Im Einzelnen: Der Landschaftsplan stellt Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar und unterscheidet zwischen neuen Maßnahmenflächen (grüne Linie), Maßnahmenflächen aus den alten Teil-Landschaftsplänen (rote Linie) und Maßnahmenflächen aus B-Plänen (gelbe Linie). Was die nachrichtliche Übernahme aus den Teil LBPs anbetrifft, so fehlt jeglicher Hinweis, um welche Maßnahmen es sich handelt, ob sie umgesetzt wurden bzw. ob die Darstellungen noch relevant sind. Mit der Darstellung der Flächen 81-83 wurden nur Flächen aus einigen rechtskräftigen B-Plänen übernommen. Wichtig ist aber auch, dass Maßnahmenflächen mit dem Schwerpunkt Artenschutz (z.B. festgesetzt in den B-Plänen „Hangeisberg Nord“, „Tesla“) dargestellt werden.</p>	<p>Die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Bauflächen im FNP wird in der Begründung desselben dargelegt. Die Bewertung der Bauflächen erfolgt im Umweltbericht zum FNP.</p> <p>Die Möglichkeit des Ausgleichs von neuen Bauflächen wird durch die Ausweisung von geeigneten SPE-Flächen im Landschaftsplan aufgezeigt. Die Anforderungen an einen Landschaftsplan werden voll erfüllt. Durch eine Vielzahl an beschriebenen und dargestellten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen werden geeignete Möglichkeiten zu einem schonenden Umgang mit Natur und Landschaft im Gemeindegebiet aufgezeigt.</p> <p>Die nachrichtlich übernommenen Maßnahmen aus den Teil-Landschaftsplänen werden mit Nummer und Kurzbeschreibung im Anhang 7.4 gelistet. Es wurden nur Maßnahmen übernommen, deren Planung weiterhin als sinnvoll angenommen wird. Nähere Informationen zu diesen Maßnahmen sind nicht vorhanden. Die Maßnahmen fließen nicht in die Bilanzierung ein.</p> <p>Es wurden SPE-Flächen aus einigen bestehenden B-Plänen oder Planfeststellungsverfahren übernommen. Die zugehörigen B-Pläne können dem Anhang 7.5 entnommen werden. Auf eine Darstellung sehr kleiner Flächen wird auf der Planungsebene des Landschaftsplans generell verzichtet. Die Gemeinde hat aktuell noch kein Kataster mit Kompensationsflächen (im Aufbau). Bis zur Fertigstellung können individuelle Anfragen zu SPE-Flächen bei</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Die neuen Flächendarstellungen sind mit Nummern versehen. Der Buchstabe M steht für eine landschaftspflegerische Maßnahme, der Buchstabe E für ein Erfordernis. Für die Darstellung von Erfordernissen mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stabilisierung des Naturhaushaltes aufzuzeigen, ist der Landschaftsplan ein wichtiges Instrument. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen müssen aber so bestimmt sein, dass sie in den FNP übernommen werden können. Nach jetzigem Planungsstand decken sich die Erfordernisse mit den Maßnahmen. Bei der Vielzahl der festgelegten Maßnahmen (M3 bis M27) ist nicht erkennbar, wie realistisch deren Umsetzung ist. Es gibt keinerlei Hinweise, die diese Flächenauswahl begründen (z.B. Absprachen, Konzepte, Verträge). Besser wäre es, sich auf eine geringere Anzahl von Maßnahmen zu beschränken. Diese aber so weit vorzubereiten, dass eine Umsetzung nicht chancenlos ist. Nur durch die Darstellung der Maßnahmenflächen im FNP wird eine Rechtsverbindlichkeit erreicht.</p> <p>Auf die Darstellung der Siedlungsflächen wurde verzichtet, die räumliche Orientierung dadurch erschwert. Unverständlich ist, warum eine Kennzeichnung der baulichen Entwicklungsflächen fehlt. Die Tatsache, dass ein Teil der Flächen vollständig oder teilweise im LSG liegt und zu erheblichen Waldverlusten führt, muss bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, warum die Bauflächen, mit Blick auf den Landschaftsschutz, nicht im Widerspruch zu der Schutzgebietsverordnung stehen.</p>	<p>der Gemeinde gestellt werden. Der Hinweis zur Darstellung von Maßnahmenflächen mit dem Schwerpunkt Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Informationen zu Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Artenschutz werden geprüft und in der Kartendarstellung ergänzt, solange es die Leserlichkeit und Übersichtlichkeit der Kartendarstellung zulässt.</p> <p>Eine Deckung der Erfordernisse mit den Maßnahmen in der Karte 11 des Landschaftsplans ist möglich, da bis zu einer Umsetzung der Maßnahme die Erfordernisse maßgeblich sind.</p> <p>Die Stellungnahmen zur Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Rechtsverbindlichkeit der Maßnahmen durch den FNP werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Landschaftsplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen wurden teilweise in Abstimmung mit dem Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree (WLV) erarbeitet sowie durch fachliche Expertise ermittelt und ausgewählt. Eine Verbindlichkeit zur Umsetzung der Kompensationsflächen erfolgt durch die Festsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme zur erschwerten räumlichen Orientierung und zur Darstellung der baulichen Entwicklungsflächen wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird teilweise widersprochen. In den Kartendarstellungen des Landschaftsplanes ist jeweils eine topographische Karte zur besseren räumlichen Orientierung als Hintergrund dargestellt. In der Darstellung der Biotope in Karte 7 sind zudem Siedlungsbiotope berücksichtigt.</p> <p>Die im Umweltbericht zum FNP näher betrachteten baulichen Entwicklungsflächen mit Nutzungsintensivierung werden nachrichtlich in Karte 11 aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der neuen Bauflächen innerhalb des LSG erfolgt ein LSG-Zustimmungsverfahren, in dem die Notwen-</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Die Ergebnisse der Eingriffsregelung können nicht mitgetragen werden. Der Kompensationsumfang wurde allein für das Schutzgut Boden auf Grundlage der GRZ ermittelt, die zulässige Überschreitung von 50 Prozent blieb unberücksichtigt. Auch dem Verzicht auf eine Flächenbilanzierung für Bauflächen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, wird nicht zugestimmt. Auf dieser Planungsebene kann es sich nur um eine Annahme handeln, die nicht begründet wurde.</p> <p>Auch der LP kommt zu dem Ergebnis, dass alle Flächennutzungsänderungen kompensierbar, die damit verbundenen Eingriffe demzufolge zulässig sind. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Als unvereinbar mit den Zielen des Landschaftsschutzes wird die Entwicklung auf den Flächen 1.6 a, 1.30 und 1.15b beurteilt.</p> <p>Der in Tabelle 33 abgebildete Maßnahmenpool zeigt ein Berechnungsmodell, das eine Entscheidung darüber, ob die Kompensationsdefizite</p>	<p>digkeit der Planung begründet wird. In einem ersten Ergebnis des Zustimmungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 24.02.2026 vom zuständigen Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) mitgeteilt, dass für einzelne Flächen eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Genauere Informationen zu den einzelnen Entwicklungsflächen sind dem Umweltbericht zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Im Umweltbericht zum FNP werden die einzelnen Bauflächen hinsichtlich aller Schutzgüter bewertet und es wird auch aufgezeigt, wie andere Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kompensation der theoretisch möglichen Überschreitung der zulässigen GRZ innerhalb der jeweiligen Bauflächen möglich ist. Dadurch muss keine externe Ausgleichsfläche für die Überschreitung herangezogen und im Vorfeld bereitgestellt werden.</p> <p>Der Hinweis zum Verzicht der Flächenbilanzierung von Flächen der Innenentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Flächengrößen der Flächen der Innenentwicklung betragen jeweils < 2 ha. Dadurch findet §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung – Beschleunigtes Verfahren) Anwendung. Der Gesetzgeber hat vorgegeben, dass Eingriffe auf Flächen der Innenentwicklung (Satzungen oder BP nach §13a BauGB) nicht auszugleichen sind.</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung und zur Kompensation und zur Entwicklung auf den Flächen 1.6 a, 1.30 und 1.15b werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Bauflächen erfolgt im Umweltbericht zum FNP. Die Ausführung bezieht sich somit auf den FNP/UB und wird in der Abwägung zum FNP abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahme zu Tabelle 33 wird zur Kenntnis genommen. Die im Landschaftsplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen wurden zum Teil in Abstimmung mit</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>behooben werden können, nicht zulässt. Allein die Darstellung von Erfordernissen schafft keine Verbindlichkeit. Auch wenn eine abschließende Prüfung nicht möglich ist, müssen die Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden sollen, eine realistische Chance auf Umsetzung haben.</p>	<p>dem Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree erarbeitet sowie durch fachliche Expertise ausgewählt und aufgrund ihrer realistischen Machbarkeit ausgewählt. Eine Verbindlichkeit zur Umsetzung der Kompensationsflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist nicht Teil des Landschaftsplanes.</p>
1.5	<p>Landkreis Oder-Spree Umweltamt – SG untere Wasserbehörde vom 16.07.2025</p>	<p>Zum Landschaftsplan der Gemeinde Grünheide (Mark) wird wie folgt Stellung genommen. Im Bereich des Landschaftsplanes befindet sich das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße. Das im Lageplan 9 dargestellte Wasserschutzgebiet entspricht nicht der Festsetzung gemäß Verordnung (GVBl. II/ 19 (Nr. 24)) vom 21. März 2019 und sollte korrigiert sowie um das Einzugsgebiet ergänzt werden.</p> <p>Weiterhin ergeht der Hinweis, dass am Standort Hangeisberg, östlich der Landesstraße 385, die Erschließung einer Trinkwasserfassung durch den WSE untersucht wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Umweltamtes – Sachgebiet untere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen und widersprochen.</p> <p>Die Darstellung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße ist innerhalb der Gemeindegrenze Grünheide (Mark) gemäß der Verordnung (GVBl. II/ 19 (Nr. 24)) vom 21. März 2019 dargestellt. Die Darstellung wird nicht auf Flächen außerhalb der Gemeindegrenzen erweitert.</p> <p>Der Hinweis der Prüfung zur Erschließung einer Trinkwasserfassung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Landkreis Oder-Spree Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - Sachgebiet Landwirtschaft vom 16.07.2025</p>	<p>Maßgeblich für die Beurteilung des vorliegenden Landschaftsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Kapitel 4.1.3-4.2.1 mit den dort festgesetzten Erhaltungs- und Entwicklungszielen für die Landwirtschaft. Die La-en-1 sind bereits festgesetzt und spiegeln sich u. a. in den Maßnahmenflächen (S. 104-108) wieder.</p> <p>Unter La-er-3 wird die „Vermeidung von übermäßiger Düngung“ als Erhaltungsziel festgelegt. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da die Landwirte nach der guten fachlichen Praxisarbeiten und generell eine „Überdüngung“ besonders aus ökonomischer Sicht vermeiden. Der Boden ist ihr Kapital und die Düngemittelgaben werden entsprechend dem Bedarf der Pflanzen dosiert. Dazu ist eine Düngebedarfsermittlung für</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, veterinär- und Lebensmittelüberwachung – Sachgebiet Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Deckung der Erfordernisse (aus Erhaltungs- und Entwicklungszielen ermittelt) mit den Maßnahmen in der Karte 11 des Landschaftsplans ist möglich, da bis zu einer Umsetzung der Maßnahme die Erfordernisse maßgeblich sind.</p> <p>Die Stellungnahme zum Entwicklungsziel La-er-3 und der darin formulierten „Vermeidung von übermäßiger Düngung“ wird zur Kenntnis genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Vermeidung von Überdüngung ein wichtiger Bestandteil unter anderem des Gewässerschutzes und wird weiterhin im Landschaftsplan aufgeführt. Bei La-</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>jeden Schlag zu erstellen. Weiterhin wird der Einsatz der genannten Mittel durch etwaige Gesetze geregelt (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung etc.). Zum Entwicklungsziel Nr. 2 (La-en-2) muss aus agrarstruktureller Sicht darauf hingewiesen werden, dass bei jeder naturschutzfachlichen Betrachtung die Bewirtschaftbarkeit der Landwirtschaftsflächen weiterhin gewährleistet werden muss.</p> <p>Generell wird darauf hingewiesen werden, dass bei jeder Maßnahme und jedem Entwicklungs- bzw. Erhaltungsziel stets der Bewirtschafter der betroffenen Flächen zu informieren ist und mit ihm Absprachen zur Umsetzung des jeweiligen Programmes durchzuführen sind.</p> <p>In Kapitel 5.3.1 sind Hinweise an die Landwirtschaft zur Umsetzung der naturschutzplanerischen Erfordernisse aufgeführt. Der „Wunsch“ in Zukunft alle Landwirtschaftsflächen ökologisch zu bewirtschaften ist kein denkbarer Ansatz. Die Erträge im Ökolandbau sind zwischen 20-50% geringer als im konventionellen Anbau. Das heißt, dass zur Nahrungsmittelproduktion dann bis zu 50% mehr an landwirtschaftlicher Nutzfläche benötigt werden würde. Denn prioritäre Aufgabe der Landwirtschaft ist die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Nahrungsmitteln. Bis zum Jahr 2050 wird die Weltbevölkerung auf 9 Milliarden Menschen steigen, für die ausreichend Nahrungsmittel in guter Qualität produziert werden müssen. Um diesem gerecht zu werden, muss stets eine konventionelle Bewirtschaftung neben dem Ökolandbau betrachtet werden.</p> <p>An mehreren Stellen in den Planunterlagen wird ein breiterer Gewässerrandstreifen gefordert. Diese Forderung ist absolut unverständlich und nicht notwendig. In der Düngeverordnung § 5 (Abs. 2; Abs. 3) und auch § 13a (Abs. 3 S. 3 Nr. 4a und b; Abs. 3 Nr. 4; Abs. 5) sind die Abstandswerte und Bewirtschaftungsanforderungen für bestimmte Hangneigungen geregelt. Damit gibt es eine rechtliche Grundlage, die kein Landwirt strenger interpretieren wird. Denn somit hätte er enorme wirtschaftliche Einbußen zu befürchten, die keinesfalls im Verhältnis zum Nutzen stehen.</p>	<p>er-3 handelt sich um ein Erhaltungsziel. Das Ziel beschreibt keine neu umzusetzende Anforderung, sondern den Erhalt des derzeitigen Zustands. Daher ist dieses Ziel, wie in der Stellungnahme erwähnt, mit der „guten fachlichen Praxis“ der Landwirte vereinbar.</p> <p>Der Hinweis zum Entwicklungsziel La-en-2 wird zur Kenntnis genommen. Die Bewirtschaftbarkeit der Landwirtschaftsflächen ist bei Umsetzung des Entwicklungszieles zu beachten.</p> <p>Der Hinweis zur Abstimmung mit dem Bewirtschafter von Landwirtschaftsflächen wird zur Kenntnis genommen und ist bei Umsetzung der einzelnen Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis zur Umsetzung von ökologischer Landwirtschaft auf den Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich dabei um ein aus naturschutzfachlicher Sicht wichtiges und sinnvolles Erfordernis.</p> <p>Der Hinweis zur Umsetzung eines breiteren Gewässerrandstreifens und den gesetzlichen Vorgaben zu Gewässerrandstreifen wird zur Kenntnis genommen. Bei der Forderung von breiteren Gewässerrandstreifen im Landschaftsplan handelt es sich um aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Sicht des Gewässerschutzes sinnvolle und zielführende Maßnahmenvorschläge. Der in der Begründung des Landschaftsplans mehrfach genannte breite Gewässerrandstreifen bezieht sich auf die gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen von 5 m im Siedlungsbereich bzw. 10 m im Außenbereich. Es</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Des Weiteren sind in der vorliegenden Planung mehrfach die Worte „Pestizide“ und „intensive“ Landwirtschaft zu lesen. Eine Legaldefinition für „Intensivlandwirtschaft“ gibt es nicht. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um „normale“ Landwirtschaft.</p> <p>Die verwendete Begriffswahl kann nicht nachvollzogen werden. Ein Landwirt kann seine Flächen extensiv bewirtschaften, das ist hauptsächlich im ökologischen Anbau die Praxis oder eine Fläche wird konventionell bewirtschaftet. Eine „intensive“ Bewirtschaftung existiert aus unserer Sicht nicht. Die Landwirte arbeiten nach der guten fachlichen Praxis. Der Boden ist ihr Kapital und die umgebende Landschaft ihr Arbeitsumfeld, welches sie zu erhalten wissen. Da es sich hier um eine Fachplanung handelt, wird erwartet, dass jegliche Aussage neutral und wissenschaftlich bleibt. Demnach ist das Wort „Pestizide“ durch „Pflanzenschutzmittel“ zu ersetzen, um die negative Bedeutung und somit die negative Darstellung der Landwirtschaft zu entkräften.</p> <p>Auffällig ist, dass in der vorliegenden Planung das Thema Erneuerbare Energien gänzlich unangesprochen geblieben ist. Aus unserer Sicht ist es notwendig, aufgrund des politischen Willens, die erneuerbaren Energien stetig auszubauen, dieses Thema in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<p>ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Forderung der Einhaltung geltenden Rechts unverständlich ist.</p> <p>Der Hinweis zur Begriffswahl der Worte „Pestizide“ und „intensive“ Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Landschaftsplan wird redaktionell ergänzt. Die genannten Begriffe werden durch „Pflanzenschutzmittel“ bzw. „konventionelle Landwirtschaft“ in Text und Karte ersetzt.</p> <p>Der Hinweis zur Aufnahme des Themas erneuerbare Energien wird zur Kenntnis genommen Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien ist nicht Thema des Landschaftsplans. Es wird auf die Regionalplanung bzw. die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. Die Abgrenzung des von der Regionalplanung ausgewiesenen Windvorranggebietes ist in Karte 11 des Landschaftsplans dargestellt (neue Abgrenzung wird angepasst). Eine geplante Photovoltaik-Fläche der Gemeinde wird im FNP dargestellt.</p>
2	Gemeinsame Landesplanung	Keine Stellungnahme abgegeben.	
3	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 07.08.2024	Hinweise zum Landschaftsplan	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Wir empfehlen das Kapitel „5.3.1 Landwirtschaft“ mit dem Kriteriengerüst PV-FFA in Einklang zu bringen. Eines der Kriterien in allen drei Kategorien des Kriteriengerüsts PV-FFA ist der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens gewidmet. Neben dem konventionell verwendeten Parameter der Bodenbewertung, der Ackerzahl, wird auch der Parameter der klimatischen Eignung, die Klimarobustheit, herangezogen, um das Ertragspotenzial landwirtschaftlicher Böden in der Zukunft bestimmen zu können. Im Bedarfsfall stellen wir die entsprechenden Datensätze Ihnen zur Verfügung. Die Datensätze werden auch in dem Kapitel „Landwirtschaft“ des IRPs verwendet.</p> <p>Aus dem Kapitel 4.2. resultierende zeichnerische Festlegungen werden in dem VR Freiraumverbund des Plankonzepts IRP (Beschluss-Nr. 21/05/30) übernommen. Es wird empfohlen die in dem Plankonzept IRP erarbeiteten Flächen des VR Freiraumverbund (konkretisierter VR Freiraumverbund LEP HR) zu integrieren. Dementsprechend sollten die Karte Landschaftsplan Grünheide und die Gebietskulisse des VR Freiraumverbund des IRP bilateral aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Hinweis zur Planung für PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Kapitel „5.3.1. Landwirtschaft“ aufgenommen.</p> <p>Die Darstellung des Freiraumverbundes im Landschaftsplan Grünheide (Mark) wird geprüft und auf die Gebietskulisse des VR Freiraumverbunds abgestimmt.</p>
4	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz - Referat 44	Keine Stellungnahmen abgegeben.	
5	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	Keine Stellungnahmen abgegeben.	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG																																																
6	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz vom 28.05.2025	<p>Die weitere gewerbliche Entwicklung von Grünheide ist stark durch die weitläufig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete gehemmt. Daher ist die Neuaufstellung eines Landschaftsplans aus Sicht des MWA EK ausdrücklich zu begrüßen. Die damit einhergehende Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands des Naturraums ist notwendige Grundlage bzw. bildet das Abwägungsmaterial bei Fragestellungen der Konkurrenzen zwischen gewerblicher Entwicklung und Landschaftsschutz. So bildet z.B. das in Randbereichen vorherrschende Landschaftsschutzgebiet ein Hindernis für die ECE-Entwicklung am Standort Hangelsberg.</p> <p>Zusammenfassende Bewertung: Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage werden die beabsichtigten Neuaufstellungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan aus Sicht des MWA EK im Interesse einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung für die Region nachdrücklich befürwortet und inhaltlich vollumfänglich unterstützt. Die neu zu regelnden Sachverhalte sind von herausragender Bedeutung für die brandenburgische Wirtschaftsentwicklung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																																
7.1	Landesamt für Umwelt Immissionsschutz Vom 13.06.2025	<p>In der folgenden Tabelle sind die nach BImSchG betriebenen genehmigungsbedürftigen Anlagen im Gemeindegebiet von Grünheide aufgelistet.</p> <table border="1" data-bbox="584 1029 1435 1404"> <thead> <tr> <th>Ortsteil</th> <th>Betriebsstätten-Name</th> <th>Bezeichn.</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> <th>Nr. 4. BImSchV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hangelsberg</td> <td>PANTA 181 Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG. (Grünheide-Mark)</td> <td>Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle</td> <td>426492</td> <td>5806717</td> <td>8.12.2V</td> </tr> <tr> <td>Hangelsberg</td> <td>PANTA 181 Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG. (Grünheide-Mark)</td> <td>Lager für Pyrotechnik Hangelsberg</td> <td>426473</td> <td>5806732</td> <td>9.3.2V</td> </tr> <tr> <td>Spreeau</td> <td>EDEKA Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH</td> <td>Kälteanlage II</td> <td>418741</td> <td>5804417</td> <td>10.25V</td> </tr> <tr> <td></td> <td>LIQVIS GmbH</td> <td>LNG Betankungsanlage für Schwerlastverkehr</td> <td>418171</td> <td>5804955</td> <td>9.1.1.2V</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tesla Manufacturing Brandenburg SE</td> <td>Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen</td> <td>418100</td> <td>5806130</td> <td>3.24G</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tesla Manufacturing Brandenburg SE</td> <td>Gießerei</td> <td>418100</td> <td>5806140</td> <td>3.8.1EG</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tesla Manufacturing Brandenburg</td> <td>Lackiererei</td> <td>418110</td> <td>5806140</td> <td>5.1.1.1EG</td> </tr> </tbody> </table>	Ortsteil	Betriebsstätten-Name	Bezeichn.	Ostwert	Nordwert	Nr. 4. BImSchV	Hangelsberg	PANTA 181 Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG. (Grünheide-Mark)	Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle	426492	5806717	8.12.2V	Hangelsberg	PANTA 181 Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG. (Grünheide-Mark)	Lager für Pyrotechnik Hangelsberg	426473	5806732	9.3.2V	Spreeau	EDEKA Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH	Kälteanlage II	418741	5804417	10.25V		LIQVIS GmbH	LNG Betankungsanlage für Schwerlastverkehr	418171	5804955	9.1.1.2V		Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen	418100	5806130	3.24G		Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Gießerei	418100	5806140	3.8.1EG		Tesla Manufacturing Brandenburg	Lackiererei	418110	5806140	5.1.1.1EG	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt – Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu nach BImSchG betriebenen genehmigungsbedürftigen Anlagen im Gemeindegebiet von Grünheide (Mark) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass diese Anlagen so zu betreiben sind, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen von ihnen ausgehen, wird zur Kenntnis genommen</p>
Ortsteil	Betriebsstätten-Name	Bezeichn.	Ostwert	Nordwert	Nr. 4. BImSchV																																														
Hangelsberg	PANTA 181 Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG. (Grünheide-Mark)	Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle	426492	5806717	8.12.2V																																														
Hangelsberg	PANTA 181 Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG. (Grünheide-Mark)	Lager für Pyrotechnik Hangelsberg	426473	5806732	9.3.2V																																														
Spreeau	EDEKA Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH	Kälteanlage II	418741	5804417	10.25V																																														
	LIQVIS GmbH	LNG Betankungsanlage für Schwerlastverkehr	418171	5804955	9.1.1.2V																																														
	Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen	418100	5806130	3.24G																																														
	Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Gießerei	418100	5806140	3.8.1EG																																														
	Tesla Manufacturing Brandenburg	Lackiererei	418110	5806140	5.1.1.1EG																																														

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG																																												
		<table border="1" data-bbox="584 284 1424 576"> <tr> <td></td> <td>SE</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tesla Manufacturing Brandenburg SE</td> <td>Fertigung Kunststoff (Lackiererei)</td> <td>418100</td> <td>5806130</td> <td>5.1.1.2V</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tesla Manufacturing Brandenburg SE</td> <td>Fertigung Batteriepacks (Pulverbeschichtung)</td> <td>418100</td> <td>5806130</td> <td>3.10.2V</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tesla Manufacturing Brandenburg SE</td> <td>temporärer Recyclingplatz</td> <td>418110</td> <td>5806140</td> <td>8.11.2.4V</td> </tr> <tr> <td></td> <td>KWU Entsorgung - Eigenbetrieb LOS</td> <td>Abfallumschlagstation Grünheide</td> <td>418101</td> <td>5805086</td> <td>8.15.3V</td> </tr> <tr> <td colspan="6" data-bbox="584 523 1424 544"><i>Im Genehmigungsverfahren</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Spreeau</td> <td>Alternoil GmbH</td> <td>LNG Tankstelle</td> <td>418515</td> <td>5804300 9.1.1.2V</td> </tr> </table> <p data-bbox="584 619 1424 1070"> Im Ortsteil Hangelsberg befinden sich derzeit 6 Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Von den aufgelisteten Anlagen bilden die Anlagen des Automobilwerkes der Tesla Manufacturing Brandenburg SE einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG sowie Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG ständigen Veränderungen unterliegen. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG sind so zu errichten und zu betreiben, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird. </p>		SE						Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Fertigung Kunststoff (Lackiererei)	418100	5806130	5.1.1.2V		Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Fertigung Batteriepacks (Pulverbeschichtung)	418100	5806130	3.10.2V		Tesla Manufacturing Brandenburg SE	temporärer Recyclingplatz	418110	5806140	8.11.2.4V		KWU Entsorgung - Eigenbetrieb LOS	Abfallumschlagstation Grünheide	418101	5805086	8.15.3V	<i>Im Genehmigungsverfahren</i>							Spreeau	Alternoil GmbH	LNG Tankstelle	418515	5804300 9.1.1.2V			
	SE																																														
	Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Fertigung Kunststoff (Lackiererei)	418100	5806130	5.1.1.2V																																										
	Tesla Manufacturing Brandenburg SE	Fertigung Batteriepacks (Pulverbeschichtung)	418100	5806130	3.10.2V																																										
	Tesla Manufacturing Brandenburg SE	temporärer Recyclingplatz	418110	5806140	8.11.2.4V																																										
	KWU Entsorgung - Eigenbetrieb LOS	Abfallumschlagstation Grünheide	418101	5805086	8.15.3V																																										
<i>Im Genehmigungsverfahren</i>																																															
	Spreeau	Alternoil GmbH	LNG Tankstelle	418515	5804300 9.1.1.2V																																										
7.2	Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft vom 13.06.2025	<p data-bbox="584 1118 1424 1214"><u>1.1 Grundsätzliche Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</u></p> <p data-bbox="584 1222 1424 1425">Mit der Löcknitz, der Neuen Löcknitz, dem Stöbberbach, dem Trebuser Graben, dem Kieseegraben und dem Lichtenower Mühlenfließ, befinden sich sechs nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet. Des Weiteren grenzt die Spree ebenfalls als berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL im Süden an den Geltungsbereich des Landschaftsplanes.</p>	<p data-bbox="1447 1118 2119 1182">Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt – Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1447 1222 2119 1358">Die Hinweise zur WRRL sowie zu Daten- und Planungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Die berichtspflichtigen Gewässer werden im Landschaftsplan berücksichtigt.</p>																																												

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.</p> <p>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung:</p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EUBerichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/wasser/gewaesser-schutz-undentwicklung/europaeische-wasserrahmenrichtlinie-im-ueberblick/bewirtschaftungsplaene-undmassnahmenprogramme/</p> <p>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet:</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen <input type="checkbox"/> Wasserrahmenrichtlinie). Dort stehen auch Steckbriefe für die Wasserkörper zum Download bereit.</p> <p>Anforderungen an planerische Festlegungen:</p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegen-</p>	<p>Die Hinweise zu Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu allgemein verfügbaren Daten- und Planungsgrundlagen des LfU werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen an planerische Festlegungen werden zur Kenntnis genommen. Bei Umsetzung objektkonkreter Vorhaben und Maßnahmen ist das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot zu beachten.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>stehen. Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Punkt 1.3 (Gewässerentwicklung) verwiesen.</p> <p><u>1.2 Hinweise zu auf den Wasserhaushalt / die Beschaffenheit OW bezogene Aussagen</u></p> <p>Auf Seite 49 des Landschaftsplanes wird bezüglich der Spree die Aussage getroffen: „Dadurch kommt es zu hohen Ablagerungen von Sulfat und Eisenoxid, was zu einer dauerhaften braunen Verfärbung (Verockerung) führt.“ Im Spreeabschnitt südlich der Gemeinde Grünheide sind bisher keine Verockerungserscheinungen bekannt. Die Sichtbarkeitschwelle für Eisen im Gewässer liegt in Abhängigkeit vom pH-Wert bei circa 2 Milligramm Eisen pro Liter. Dieser Wert wurde in den letzten 21 Jahren an der Messstelle SP_0200 bei Neu Hartmannsdorf (Spreenhagen) einmal überschritten. In der Oberflächengewässerverordnung wurde kein Grenzwert für Eisen festgelegt. Jedoch gibt es einen Orientierungswert. Dieser liegt bei 1,8 Milligramm pro Liter. Die Auswirkungen der Eisenbelastung beschränken sich (derzeitig) insbesondere auf den Oberspreewald sowie das oberhalb gelegene Spreegebiet.</p> <p>Die Sulfatkonzentration an derselben Messstelle hat hingegen in den letzten Jahren mehrfach den Orientierungswert für Sulfat von 200 Milligramm pro Liter aus der Oberflächengewässerverordnung überschritten. Im Gegensatz zu Eisen fällt Sulfat im Oberflächengewässer unter natürlichen Bedingungen allerdings nicht aus und kann sich demzufolge auch nicht ablagern. Daher wird eine Verringerung der Konzentration auf der Fließstrecke nur durch eine Verdünnung bzw. Abflusserhöhung erreicht.</p> <p><u>1.3 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer</u></p>	<p>Die Hinweise zu Verockerungserscheinungen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aussagen zur Verockerung der Spree sowie zur Eisenbelastung werden entsprechend der Stellungnahme korrigiert und redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Sulfatkonzentration wird zur Kenntnis genommen. Er wird geprüft und ggf. in der Textfassung des Landschaftsplanes ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Gewässerentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Aktuell werden im Gebiet des Landschaftsplans der Gemeinde Grünheide (Mark) seitens des Landesamtes für Umwelt Brandenburg keine Renaturierungsmaßnahmen an Oberflächengewässern umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant.</p> <p>In Tabelle 35 und den Karten 11a bis 11c des LP (Stand: 25.02.2025) werden in der Maßnahme „Waen-5“ entsprechende Erfordernisse zum Zielkorridor (E 48) und der Uferschutzzonen (E 52) für Fließgewässer beschrieben. Diese werden begrüßt, decken jedoch häufig nicht den tatsächlichen Gewässerentwicklungsraum zur Zielerreichung gemäß WRRL ab. Der natürliche Bedarf der Fließgewässer an Entwicklungsflächen darf nicht mit dem gesetzlich normierten Begriff des „Gewässerandstreifens“ verwechselt werden und leitet sich nicht nur aus der Gewässerordnung ab. Für eine nachhaltige Gewässerentwicklung als Voraussetzung für eine Zielerreichung nach § 27 WHG sind gewässertypspezifische Entwicklungskorridorbreiten zu berücksichtigen, innerhalb derer eigendynamische Prozesse initialisiert bzw. geduldet werden können. Aus diesem Grund wurde im Maßnahmenprogramm für Oberflächenwasserkörper das Erfordernis eines Gewässerentwicklungskorridors aufgenommen. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf über die Auskunftsplattform Wasser als Datendownload (METAVER) verfügbar. Die Wasserkörpersteckbriefe können konkrete Angaben zur Korridorbreite beinhalten. Sofern die Maßnahme „Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors“ keine Breitenangaben führt, kann die typspezifische Entwicklungskorridorbreite den neuen „Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen“ (UBA, 2025) entnommen werden.</p> <p>Das abgeleitete Erfordernis E49 „Renaturierung und Anbindung von Altarmen an die Spree: Südufer freistellen, Sedimententnahme“ in o.g. Tabelle kann aus Sicht der Gewässerentwicklung nicht nachvollzogen werden. Die Spree weist in dem Abschnitt einen eher lückigen Baumbestand auf. Ein Freistellen der Südseite der Spree führt zusätzlich zum</p>	<p>Der Hinweis zum Entwicklungsziel Wa-en-5 wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Gewässerentwicklungsraums und die Verfügbarkeit von digitalen Daten werden erneut geprüft. Die genannten Erfordernisse werden ggf. an die tatsächliche Größe des Gewässerentwicklungsraumes angepasst. Die genaue Gestaltung und Größe der Maßnahmenflächen werden bei Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage des Wasserkörpersteckbriefes bestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme zum Erfordernis E49 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Erfordernis wird erneut geprüft und ggf. angepasst.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Aufheizen des Wasserkörpers vor allem in den Sommermonaten. Die ohnehin geringe Beschattung sollte eher zusätzlich gefördert werden.</p> <p>Grundsätzlich wird das abgeleitet Erfordernis E50 „Strukturaufwertung von Uferzonen und Flachwasserbereichen durch Einbringen von Steinen und Baumstämmen“ befürwortet, sollte aber mit den Ansprüchen des jeweiligen Fließgewässertyps abgeglichen werden. Steine (Größe und Art?) gehören nicht bei jedem Fließgewässertyp zum natürlichen Sohlsubstrat. Neben Baumstämmen können auch andere Totholzelemente in verschiedener Größe und Ausprägung zum Einbau o.ä. genutzt werden.</p> <p>Im Kapitel 3.1.6.2 Oberflächengewässer des o.g. LP wird auf die Daten der Gewässerstrukturgütekartierung des LfU aus dem Jahr 2007 Bezug genommen. Diese Daten sind nach dem LAWA-Übersichtverfahren erhoben worden. Aktuellere Daten nach dem LAWA-Vorortverfahren sind aktuell noch nicht über das Internet abrufbar; können aber im Referat W14 im LfU abgefragt werden.</p> <p><u>2 Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</u></p> <p>Die vorliegende Planung hat die Lage des Hochwasserrisikogebietes sowie des festgesetzten Überschwemmungsgebietes erkannt, übernommen und begegnet. Der Erhalt und die Verbesserung des Retentionsvermögens gemäß Kapitel 2.2 des Landschaftsplanes werden ausdrücklich begrüßt. Ob die Maßnahmen geeignet sind, dies konfliktarm zu erreichen, bedarf einer genaueren Prüfung. Insbesondere Sedimententnahmen sind kritische Maßnahmen, die einer ökologischen Aufwertung oder einer möglichst großen Retentionswirkung auch entgegenstehen können.</p> <p>Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch</p>	<p>Der Hinweis zum Erfordernis 50 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Name wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis zu aktuellen Daten zur Oberflächengewässerstrukturgüte wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Daten nach LAWA-Vorortverfahren wurden am 12.08.2025 angefragt. Die Daten werden nach Erhalt geprüft und bei Bedarf im Landschaftsplan ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Wie beschrieben, bedarf es vor Umsetzung der Maßnahmen einer genauen Prüfung. Die genaue Gestaltung der Maßnahmen wird bei objekt konkreter Umsetzung der entsprechenden Maßnahme konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis zum grundsätzlichen Hochwasserrisiko wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG																																						
		<p>Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregengefahren zu entnehmen, die in der APW (www.apw.brandenburg.de) zu finden ist.</p> <p><u>3 Hinweise zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung</u> An den Geltungsbereich grenzt südlich die Müggelspree an, für deren Unterhaltung das LfU gemäß §79 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes(BbgWG) in Verbindung mit der Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung – BbgGewEV) zuständig ist. Mit dem vorgelegten Entwicklungskonzept in den Karten 11a/11b (Stand 04/25) ist keine Betroffenheit für die Müggelspree zu erkennen.</p> <p><u>4 Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg</u> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Gemeinde Grünheide befinden sich fünf Grundwassermessstellen der Landesmessnetze (siehe Tabelle). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <table border="1" data-bbox="584 1129 1429 1453"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kennzahl</th> <th rowspan="2">Messstellenname</th> <th colspan="2">Lagekoordinaten</th> <th rowspan="2">Messrythmus</th> <th rowspan="2">Messstellenart</th> </tr> <tr> <th>ow_ etrs89</th> <th>nw_ etrs89</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>35490240</td> <td>Hangelsberg, Trebuser Graben</td> <td>426598</td> <td>5806144</td> <td>täglich</td> <td>Beobachtungsrohr</td> </tr> <tr> <td>35490289</td> <td>Klein Wall</td> <td>423074</td> <td>5808010</td> <td>täglich</td> <td>Beobachtungsrohr</td> </tr> <tr> <td>36485179</td> <td>Sieverslake</td> <td>419854</td> <td>5801953</td> <td>täglich</td> <td>Beobachtungsrohr</td> </tr> <tr> <td>35485390</td> <td>Grünheide</td> <td>419466,83</td> <td>5807046,96</td> <td>täglich</td> <td>Beobachtungsrohr</td> </tr> <tr> <td>36480941</td> <td>Freienbrink</td> <td>419037,99</td> <td>5802983,02</td> <td>4 x monatlich</td> <td>Beobachtungsrohr</td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahl	Messstellenname	Lagekoordinaten		Messrythmus	Messstellenart	ow_ etrs89	nw_ etrs89	35490240	Hangelsberg, Trebuser Graben	426598	5806144	täglich	Beobachtungsrohr	35490289	Klein Wall	423074	5808010	täglich	Beobachtungsrohr	36485179	Sieverslake	419854	5801953	täglich	Beobachtungsrohr	35485390	Grünheide	419466,83	5807046,96	täglich	Beobachtungsrohr	36480941	Freienbrink	419037,99	5802983,02	4 x monatlich	Beobachtungsrohr	<p>Der Hinweis zur Anlagen- und Gewässerunterhaltung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu gewässerkundlichen Messstellen wird zur Kenntnis genommen. Die Zugänglichkeit dieser Messstellen muss im Rahmen von objektkonkreten Bauvorhaben berücksichtigt werden.</p>
Kennzahl	Messstellenname	Lagekoordinaten			Messrythmus	Messstellenart																																			
		ow_ etrs89	nw_ etrs89																																						
35490240	Hangelsberg, Trebuser Graben	426598	5806144	täglich	Beobachtungsrohr																																				
35490289	Klein Wall	423074	5808010	täglich	Beobachtungsrohr																																				
36485179	Sieverslake	419854	5801953	täglich	Beobachtungsrohr																																				
35485390	Grünheide	419466,83	5807046,96	täglich	Beobachtungsrohr																																				
36480941	Freienbrink	419037,99	5802983,02	4 x monatlich	Beobachtungsrohr																																				

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p><u>Weitere Hinweise</u> Mit der Neuen Löcknitz befindet sich im Plangebiet ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sollte beteiligt werden, sofern nicht bereits erfolgt. Hinweis Seite 49/50 im Landschaftsplan: Die entsprechenden Biotope der Fließ- und Standgewässer sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützt.</p>	<p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis zum Schutz der Fließ- und Standgewässer Biotope werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Landschaftsplan wird auf Seite 49/ 50 entsprechend korrigiert. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
7.3	Landesamt für Umwelt Naturschutz vom 13.06.2025	Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung Regionalabteilung Ost	Keine Stellungnahme abgegeben.	
9.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Archäologie vom 03.06.2025	<p><u>1. Einwendungen und Rechtsgrundlage</u> Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich derzeit 95 Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG. Die o.g. Bodendenkmale sind der Anlage 2 dieses Schreibens zu entnehmen. Eine Kartierung der Bodendenkmale ist in der Anlage 1 beige-fügt.</p> <p>Hinweis: Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der IDNr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden folgende Ergänzungen im Landschaftsplan vorgenommen: Zur Vermeidung von Doppelungen wird im Landschaftsplan ein Verweis auf die im FNP gelisteten Tabellen und Hinweise zu Bau-, Kultur-, Garten- und Bodendenkmalen im Kapitel Landschaftsbild/Erholung unter „Anforderungen an die Planung“ eingefügt. Das Erfordernis E10 wird umformuliert in „Erhalt und Sicherung von Bau-, Kultur-, Garten- und Bodendenkmalen“. Die weiteren Anregungen sind in den nachfolgenden Planungsphasen zu beachten. Für den LP selbst sind sie nicht relevant.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.</p> <p>Da in Folge der geplanten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmälern herbeigeführt werden, Bodendenkmäle jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen.</p> <p>Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmäle auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p><u>2. Möglichkeiten der Überwindung</u> Die o.g. Bodendenkmäle sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmälern bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmal-rechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmäle wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilerstörung der Bodendenkmäle herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:</p>	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG																				
		<p>A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</p> <p>B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.</p> <p>Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>																					
9.2	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 16.06.2025</p>	<p>Innerhalb der Gemeinde Grünheide (Mark) sind derzeit folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG bekannt:</p> <table border="1" data-bbox="584 922 1122 1129"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Gemeinde</th> <th>Adresse</th> <th>Bezeichnung</th> <th>ID-Nummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Am Schloßchen 12</td> <td>Villenanlage mit Park</td> <td>09115492</td> </tr> <tr> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Neue Erkenerstraße</td> <td>Sowjetisches Ehrenmal</td> <td>09115339</td> </tr> <tr> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Karl-Marx-Straße</td> <td>Kirche „Zum Guten Hirten“ mit benachbarter Grabanlage und Nonnenglocke auf dem Waldfriedhof</td> <td>09115122</td> </tr> </tbody> </table>	Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer	Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Am Schloßchen 12	Villenanlage mit Park	09115492	Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Neue Erkenerstraße	Sowjetisches Ehrenmal	09115339	Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Karl-Marx-Straße	Kirche „Zum Guten Hirten“ mit benachbarter Grabanlage und Nonnenglocke auf dem Waldfriedhof	09115122	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend formuliert berücksichtigt.</p> <p>Die Bau- und Gartendenkmale werden im Landschaftsplan in Karte 10 dargestellt sowie redaktionell im Begründungstext an entsprechender Stelle zum Erfordernis E10 ergänzt.</p> <p>Es werden folgende Änderungen im Landschaftsplan vorgenommen: Zur Vermeidung von Doppelungen wird im Landschaftsplan ein Verweis auf die im FNP gelisteten Tabellen und Hinweise zu Bau-, Kultur-, Garten- und Bodendenkmalen im Kapitel Landschaftsbild/Erholung unter „Anforderungen an die Planung“ eingefügt. Das Erfordernis E10 wird umformuliert in „Erhalt und Sicherung von Bau-, Kultur-, Garten- und Bodendenkmalen“ Fehlende Denkmale werden in der Karte 10 (Landschaftsbild/Erholung) ergänzt – das Symbol „Prägende Bauten“ wird umbenannt in „Bau-, Kultur- und Gartendenkmale“. Alle Denkmale werden mit einem Punktsymbol für die bessere Lesbarkeit der Karte dargestellt.</p>
Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer																			
Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Am Schloßchen 12	Villenanlage mit Park	09115492																			
Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Neue Erkenerstraße	Sowjetisches Ehrenmal	09115339																			
Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Karl-Marx-Straße	Kirche „Zum Guten Hirten“ mit benachbarter Grabanlage und Nonnenglocke auf dem Waldfriedhof	09115122																			

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME					ERGEBNIS DER PRÜFUNG																																														
		<table border="1" data-bbox="584 284 1099 906"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Gemeinde</th> <th>Adresse</th> <th>Bezeichnung</th> <th>ID-Nummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Karl-Marx-Straße 25</td> <td>Wohnhaus mit Hofgebäude</td> <td>09115525</td> </tr> <tr> <td>Grunow</td> <td>Grunow-Dammen-dorf</td> <td>Hauptstraße 18 b</td> <td>Dorfkirche</td> <td>09115022</td> </tr> <tr> <td>Hangelsberg</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Berliner Damm 4, 5</td> <td>Villa „Haus Stensjöholm“</td> <td>09115148</td> </tr> <tr> <td>Hangelsberg</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Hauptstraße 41</td> <td>Kirche</td> <td>09115004</td> </tr> <tr> <td>Hangelsberg</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Straße der Befreiung 12</td> <td>Bahnhofsempfangsgebäude mit Abort- und Aufenthaltsgebäude sowie Beamtenwohnhaus mit Nebengebäude, Bahnmeisterei und straßenseitiger Grundstückseinfriedung</td> <td>09116048</td> </tr> <tr> <td>Kagel</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Gerhart-Hauptmann-Straße 20</td> <td>Dorfschmiede</td> <td>09115460</td> </tr> <tr> <td>Kagel</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Gerhart-Hauptmann-Straße 25</td> <td>Dorfkirche mit Schulhaus und Kriegerdenkmal</td> <td>09115494</td> </tr> <tr> <td>Kienbaum</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td>Neue Dorfstraße</td> <td>Dorfkirche</td> <td>09115440</td> </tr> <tr> <td>Schmalenberg</td> <td>Grünheide (Mark)</td> <td></td> <td>Försterei Schmalenberg mit Forsthaus, Stallgebäude und Scheune</td> <td>09115748</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="584 954 1429 1193">1. Insbesondere hingewiesen wird hiermit auf das innerhalb des Plangebietes vorhandene Bau- und Gartendenkmal: Grünheide (Mark), Am Schlösschen 12, Villenanlage mit Park Das Gartendenkmal ist sowohl im Textteil zu benennen als auch in den Plan-darstellungen (z. B. Karte „Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft“) in seinem Umgriff darzustellen. Die aktuelle Denkmalkarte erhalten Sie hiermit anbei.</p> <p data-bbox="584 1238 1429 1442">2. Weiterhin wird die Ergänzung des folgenden Textbausteins in den Textteil des Landschaftsplans empfohlen: Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgD-SchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines</p>	Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer	Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Karl-Marx-Straße 25	Wohnhaus mit Hofgebäude	09115525	Grunow	Grunow-Dammen-dorf	Hauptstraße 18 b	Dorfkirche	09115022	Hangelsberg	Grünheide (Mark)	Berliner Damm 4, 5	Villa „Haus Stensjöholm“	09115148	Hangelsberg	Grünheide (Mark)	Hauptstraße 41	Kirche	09115004	Hangelsberg	Grünheide (Mark)	Straße der Befreiung 12	Bahnhofsempfangsgebäude mit Abort- und Aufenthaltsgebäude sowie Beamtenwohnhaus mit Nebengebäude, Bahnmeisterei und straßenseitiger Grundstückseinfriedung	09116048	Kagel	Grünheide (Mark)	Gerhart-Hauptmann-Straße 20	Dorfschmiede	09115460	Kagel	Grünheide (Mark)	Gerhart-Hauptmann-Straße 25	Dorfkirche mit Schulhaus und Kriegerdenkmal	09115494	Kienbaum	Grünheide (Mark)	Neue Dorfstraße	Dorfkirche	09115440	Schmalenberg	Grünheide (Mark)		Försterei Schmalenberg mit Forsthaus, Stallgebäude und Scheune	09115748	
Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer																																																	
Grünheide (Mark)	Grünheide (Mark)	Karl-Marx-Straße 25	Wohnhaus mit Hofgebäude	09115525																																																	
Grunow	Grunow-Dammen-dorf	Hauptstraße 18 b	Dorfkirche	09115022																																																	
Hangelsberg	Grünheide (Mark)	Berliner Damm 4, 5	Villa „Haus Stensjöholm“	09115148																																																	
Hangelsberg	Grünheide (Mark)	Hauptstraße 41	Kirche	09115004																																																	
Hangelsberg	Grünheide (Mark)	Straße der Befreiung 12	Bahnhofsempfangsgebäude mit Abort- und Aufenthaltsgebäude sowie Beamtenwohnhaus mit Nebengebäude, Bahnmeisterei und straßenseitiger Grundstückseinfriedung	09116048																																																	
Kagel	Grünheide (Mark)	Gerhart-Hauptmann-Straße 20	Dorfschmiede	09115460																																																	
Kagel	Grünheide (Mark)	Gerhart-Hauptmann-Straße 25	Dorfkirche mit Schulhaus und Kriegerdenkmal	09115494																																																	
Kienbaum	Grünheide (Mark)	Neue Dorfstraße	Dorfkirche	09115440																																																	
Schmalenberg	Grünheide (Mark)		Försterei Schmalenberg mit Forsthaus, Stallgebäude und Scheune	09115748																																																	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.</p> <p>3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>4. Hinweis Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	
10	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 10.06.2025	<p><u>Bodengeologie</u> Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (siehe Übersichtskarte in der Anlage)</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bergbauberechtigungen</u> Nachfolgend aufgeführte Konzessionen befinden sich innerhalb des Plangebietes (Übersichtskarte, Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bergwerksfeld „Kagel-Nord“ (31-1161), welches den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagern- den Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzu- schlagstoffen) berechtigt. <p>Der aktuelle Inhaber des v. g. Bergwerksfeldes ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 Haus 10</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur aktuellen Moorbodenkundlichen Karte wird zur Kenntnis genommen. Die Daten wurden im Landschaftsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zu Konzessionen von Bergbauberechtigungen wird zur Kenntnis genommen. Flächen, die unter das Bergrecht fallen sind bereits in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes dargestellt.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>14473 Potsdam</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bergwerksfeld „Kagel Süd“ (31-1162), welches den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt. Der aktuelle Inhaber des v. g. Bergwerksfeldes ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 Haus 10 14473 Potsdam • Bergwerksfeld „Hangelsberg/Jänickendorf“ (31- 0028), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschatzes (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt. Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg Franz-Ehrlich-Straße 5 12489 Berlin <p>Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstätten erkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz. Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.</p>	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.</p> <p>Nachfolgend aufgeführte Baubeschränkungsgebiete befinden sich innerhalb des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für „Kiessand“ „BBG Kagel-Nord“ (7119). • rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für „Kiessand“ „BBG Kagel-Süd“ (7120). • rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für „Kiessand“ „BBG Hangelsberg/Jänickendorf“ (7005). • rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für „Kiessand“ „BBG Freienbrink“ (7003) <p>Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.</p> <p>Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiter zu beteiligen.</p> <p><u>Bohrlochbergbau</u></p>	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>1. Im Bereich der Planungsfläche befinden sich mehrere Altbohrungen (siehe Karte). Diese sind zunächst bei Erstellung einer Regionalplanung nicht betroffen. Für eine eventuell zu späterem Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten: Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrggerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen.</p> <p>2. In der Nähe des Landschaftsplanes der Gemeinde Grünheide (Mark) gibt es ungefähr in Nord Richtung eine Soletransportleitung. Diese gehört zum Untergrundspeicher (UGS) Rüdersdorf. Betreiber ist die EWE Gasspeicher GmbH Rummelweg 18 26122 Oldenburg Diese Firma ist unbedingt zur Stellungnahme aufzufordern. Die genaue Lage der Leitung und der dazugehörigen baulichen Anlagen (Kontrollschächte, Absperrschieber etc.) ist dem Risswerk zu entnehmen bzw. vom Eigentümer zu erfragen. Die Soletransportleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, der acht Meter beträgt (beidseitig 4 m). Innerhalb des Schutzstreifens dürfen bauliche Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden. Ausnahmen sind gesondert mit dem Betreiber zu vereinbaren. Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung ermöglichen.</p> <p><u>Planfeststellung Energieleitung</u></p>	<p>Die Stellungnahme zum Bohrlochbergbau wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei objektkonkreten Bauvorhaben bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Beteiligung der EWE Gasspeicher GmbH wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die EWE Gasspeicher GmbH wird bei Betroffenheit beteiligt.</p> <p>Die Hinweise zur Sicherung der Soletransportleitung und deren Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen und ist bei objektkonkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Auf Ebene des Landschaftsplanes ist keine Betroffenheit erkennbar.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Seitens des Dezernats 41 des LBGR besteht bezüglich des o. g. Landschaftsplan keine Zuständigkeit.</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplan (Übersichtskarte, Anlage) befindet sich u. a eine Erdgasfernleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH. Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung – (OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG in dem Vorhabenbereich.</p> <p>Weiterhin befindet sich eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der e.dis Netz GmbH im Bereich des Vorhabens. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der Energieleitungen zu beachten.</p> <p>Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informatik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem</p>	<p>Die Stellungnahme zur Planfeststellung von Energieleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Firmen GASCADE Gastransport GmbH und e.dis Netz GmbH wurden bereits beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der entsprechende Schutzstreifen ist im Rahmen von objektkonkreten Bauvorhaben bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig.</p> <p><u>Geologie</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p><u>Hinweise</u> Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!</p>	<p>Die Stellungnahme zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur weiteren Beteiligung werden zur Kenntnis genommen. Das X-Planverfahren ist Standard zum Austausch von Bauleitplänen (vgl. Geoportal Grünheide). Der Landschaftsplan stellt keinen Bauleitplan dar. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt weiterhin über das in der Gemeinde bekannte und übliche Verfahren.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	
11	Landesamt für Bauen und Verkehr Vom 11.06.2025	Gegen den vorliegenden Landschaftsplan der Gemeinde Grünheide (Mark) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 11.06.2025	<p>Der Landschaftsplan soll im Parallelverfahren zusammen mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Grünheide aufgestellt werden. Dabei soll der Landschaftsplan die Zweckbestimmung aller Flächen im Untersuchungsgebiet darstellen und bewerten.</p> <p>Es ist auffällig, dass das Gemeindegebiet überwiegend mit Wald bedeckt ist.</p> <p>Gemäß LWaldG ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Daraus ableitend werden in der Planung allgemeine Ziele, Leitbilder und Leitlinien für die Entwicklung der Waldflächen umfangreich dargestellt.</p> <p>Den allgemein formulierten Zielsetzungen z.B. für:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Bedeutung des Waldes sowie den formulierten Zielsetzungen wird zur Kenntnis genommen</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erhalt der Waldstandorte - Erhalt und Förderung größerer naturnaher Waldkomplexe - Sicherung des Zusammenhangs von Waldgebieten - Anstreben einer naturnahen Bewirtschaftung - Verzicht auf Kahlschlag - Waldumwandlungen sollen ausgeschlossen werden <p>wird seitens der unteren Forstbehörde zugestimmt.</p> <p>Entgegen diesen allgemeinen Zielsetzungen sind dennoch Planungen im Gemeindegebiet vorhanden, die Kahlschlag und nachfolgende Waldumwandlung vorsehen. Bei der Darstellung des Landschaftsplanes wird offensichtlich davon ausgegangen, dass die zukünftigen Vorhaben und Nutzungsartenänderungen aus der Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Grünheide, die speziell Waldflächen betreffen und eine Waldumwandlung bedürfen, in dieser Version des Landschaftsplanes keine besondere Beachtung finden sollen. Es wird lediglich auf die Erörterung in dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und dessen Umweltbericht verwiesen. So wird schon vorab offensichtlich angenommen, dass diese Planungen die eine Waldumwandlung bedingen, auch tatsächlich genehmigungsfähig sind und umgesetzt werden können.</p> <p>Wenn im aufzustellenden Landschaftsplan diese Nutzungsartenänderungen, bzw. Waldumwandlungen als gegeben angenommen werden, fehlt jedoch in diesem Zusammenhang die Erwähnung oder gar eine konkrete Darstellung der forstrechtlich notwendigen Kompensation völlig.</p> <p>Deshalb ist auch die Aussage falsch, dass durch die in der Tabelle 33 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich alle Eingriffe die im noch aufzustellenden FNP vorgenommen werden sollen, erst recht jene die speziell den Wald betreffen, auch vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass Kompensationen aus Gründen der nach den Planungen aus dem FNP zu erwartenden Versiegelungen für Wohnbebauungen umfangreich und detailliert dargestellt werden, ein Ausgleich für die davor erforderliche Waldumwandlung jedoch nicht erwähnt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme zu Planungen, welche eine Waldumwandlung vorsehen, wird zur Kenntnis genommen. Geplante Nutzungsänderungen von Flächen werden im FNP und nicht im Landschaftsplan berücksichtigt.</p> <p>Nutzungsänderungen und ihre Kompensation sind Aufgabe der Bauleitplanung und werden somit im FNP und der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt.</p> <p>Die Notwendigkeit der erforderlichen forstrechtlichen Kompensation der Flächen – inklusive der ggf. erforderlichen Kompensation von Waldfunktionen - wird im Umweltbericht zum FNP bereits dargelegt bzw. ergänzt.</p> <p>Die Tabelle listet alle Flächen auf, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) im Gemeindegebiet neu ausgewiesen wurden und zeigt jene Flächen, die für eine Bodenversiegelung anrechenbar sind. Die Maßnahmen beinhalten noch keine Waldumwandlung und forstrechtliche Kompensation welche zusätzlich auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen ist (vgl. Umweltbericht</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Hiermit wird eingefordert, dass in der Landschaftsplanung grundsätzlich die forstrechtliche Kompensation auch ihre entsprechende Beachtung findet.</p>	<p>zum FNP). Ein entsprechender Hinweis wird im Landschaftsplan ergänzt.</p>
13	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 06.06.2025</p>	<p>Der LS verwaltet die Bundes- und Landesstraßen und ist für deren Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht zuständig. Dazu gehört auch das Straßenbegleitgrün inklusive Alleen und Baumreihen.</p> <p>Bei den Maßnahmen mit Darstellung ist der LS betroffen durch die Errichtung von festen straßenbegleitenden Amphibienleitsystemen mit Untertunnelung an der L23 der L231 (E15) sowie der Neuanlage von Alleen und Baumreihen an der L38 zwischen PK L23/ L38 bis Hangelsberg (E5)</p> <p>Die Prüfung der Anordnung von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen kann nur im Rahmen der Planung von Erhaltungsmaßnahmen der entsprechenden Straßenabschnitte erfolgen. Erst dann kann über eine Möglichkeit der Umsetzung entschieden werden.</p> <p>Die Maßnahme E5 an der L38 ist aus Sicht des LS nicht umsetzbar. Die Regelwerke sehen zur Zeit eine Neupflanzung im Abstand von 4,50m zur Straßenkante vor. Die Strecke verläuft im Wald und die derzeitige Situation lässt eine Regelkonforme Baumpflanzung nicht zu. Ich bitte Sie dies bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Umsetzung von Amphibiendurchlässen wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist bei konkreter Planung von Amphibiendurchlässen an seinen Straßen zu beteiligen. Die bauliche Möglichkeit sowie detaillierte Konstruktionsplanungen von Amphibiendurchlässen sind auf konkreter objektbezogener Planungsebene zu ermitteln.</p> <p>Der Hinweis zur Umsetzung des Erfordernis E5 an der L38 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Erfordernis E5 entlang der L38 wird in den Bereichen, in denen die Strecke im Wald verläuft, aus dem Landschaftsplan entfernt.</p>
14.1	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR vom 19.06.2025</p>	<p>Das Landesbüro bezieht sich auf die Stellungnahme vom 23.08.2024 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im FNP werden für neue Wohnbebauung im Außenbereich Flächen mit einer Größe von 23,5 ha (entspricht ca. 705 WE) überplant, die weit über die EEO der Gemeinde bzw. des GSP OT Grünheide hinausgehen. Dies widerspricht den Festlegungen im LEP-HR. Begründet wird dies mit dem Telsa-Umfeldentwicklungskonzepts (Tesla-UEK) der GL, woraus Szenario 3 mit den höchsten Zuzugsraten herangezogen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände GbR wird zur Kenntnis genommen. Sie ist gerichtet an den FNP und den Landschaftsplan.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Flächennutzungsplan mit Umweltbericht. Somit werden die genannten Hinweise in der Abwägung zum FNP geprüft und abgewogen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Die Stabstelle Ländliche Entwicklung des Landkreises Oder-Spree weist darauf hin, dass keine Legitimation vorhanden ist, Szenario 3 des Tesla-UEK mit den höchsten Zuzugszahlen heranzuziehen, weshalb Szenario 2 des Tesla-UEK zu Grunde zu legen sei. Schon aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Firma Tesla und der ungewissen Zukunft dieses Industriestandortes ist ein Zugrundelegen des Szenarios 3 des Tesla-UEK sowie generell die Gültigkeit des Tesla-UEK selbst hier anzuzweifeln. Auch der Erfolg des gestellten Antrags auf Zielabweichung (siehe Begründung FNP Grünheide, S. 78) von den Festlegungen des LEP-HR muss in Frage gestellt werden, denn die benachbarten Gemeinden Fürstenwalde sowie Spreenhagen haben ebenfalls Anträge für Zielabweichungsverfahren gestellt. Alle Zielabweichungsverfahren können nur mit der Ansiedlung der Fa. Tesla als Ausnahme von den Regelungen des LEP-HR begründet werden. Ob dies noch haltbar ist, da es aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung auch keinen Ausbau des Industriestandortes geben wird, ist fraglich.</p> <p>Von Szenario 2 des Tesla-UEK ausgehend würden lediglich 340 WE benötigt, die auf 11,3 ha errichtet werden könnten. Diese wären bereits über die von der Gemeinde angegebenen Möglichkeiten erreichbar (siehe Begründung FNP Grünheide, S. 66). Somit wäre die als notwendig angesehene Wohnbebauung über die Innenentwicklung (auch mit Mehrgeschossbau) ausreichend abgedeckt. Hierauf sollte der Fokus gelegt werden und nicht auf die Neuausweisung von Gebieten im Außenbereich und damit einhergehenden Zerstörung der Natur.</p> <p>Die Entwicklung der nun überplanten Flächen hätte zur Folge, dass großflächige Eingriffe in den noch weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit Wäldern, Seen und Flüssen sowie Heimat vieler verschiedener Pflanzen- und Tierarten erfolgen würde. Wiederholt würde der für viele Arten so wichtige Biotop- und Freiraumverbund sowie Schutzge-</p>	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>biote massiv beschnitten werden. Durch die Neuversiegelung der beplanten Flächen würden wertvolle Funktionen des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima / Luft, Flora / Fauna etc.) wegfallen. Dies widerspricht grundlegend den naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Regelungen (BNatSchG, WHG, BBodSchG, etc.) sowie naturschutzfachlichen Instrumenten und Planungen (z.B. Landschaftsprogramm Brandenburg, Landschaftsrahmenplan LOS). Zudem wird der Wassergebrauch in einer Region mit niedrigem Wasserdargebot weiter erhöht. Dies sind alles fatale Zeichen in Zeiten des Klimawandels mit den bereits jetzt schon spürbaren Auswirkungen.</p> <p>Beispielsweise schaffen die für Wohnbebauung überplante Fläche 1.15b (L23/38) und die südlich davon gelegene, für die Erweiterung des Schulcampus vorgesehene Fläche 5.2 (Löcknitzcampus II / L23-38) eine Barriere zwischen den Waldgebieten östlich und westlich der L23 sowie dem Werlsee und der Löcknitz. Dies wirkt sich hinderlich auf den Freiraum- sowie Biotopverbund mit Wildtierkorridoren sowie Austausch zwischen den Biotopen aus. Die Durchgängigkeit dieser Achsen muss erhalten und langfristig gesichert werden. Mit der Planung werden u.a. die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg sowie des Landschaftsrahmenplans LOS konterkariert. Zudem wird das LSG „Müggespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ weiter beschnitten und der Schutzzweck der LSG-VO nicht eingehalten.</p> <p>Bei den meisten Flächen, die für Wohnbebauung im Außenbereich in Anspruch genommen werden sollen, handelt es sich um Waldflächen des Landesbetriebs Forst Brandenburg. Bei Entwicklung der Flächen würden diese wieder den Bestand des Landesforsts und damit Vermögen der öffentlichen Hand reduzieren, da der Ausgleich vermutlich auf Privatflächen stattfinden wird, die nicht dem Landesforst übertragen werden. Der Ausverkauf von Vermögen der öffentlichen Hand muss aufhören. Die großflächige Inanspruchnahme von Waldflächen wider-</p>	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>spricht nicht nur dem Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) sondern auch dem Beschluss des Landtags Brandenburg vom 23.02.2023 (Drucksache 7/7220-B), in dem festgelegt wurde: „Schutz der Waldbestände als wesentlichen Faktor beim Klimaschutz zu intensivieren und dabei insbesondere auf den Erhalt der bestehenden Wälder zu achten“. Ebenso wird mit der Überplanung von Waldflächen die Maßnahme M7.4 „Erhalt bestehender Wälder und Mehrung von Waldflächen“ des Klimaplan Brandenburg nicht umgesetzt, sondern konterkariert.</p> <p>Hinzu kommen noch die bereits umgesetzten und geplanten Projekte aus dem Bereich Industrie und Gewerbe: Durch die B-Pläne 13 und 60 wurde eine Waldfläche von ca. 400 ha für die Ansiedlung eines Industriebetriebs reserviert und größtenteils gerodet, die damit dem Naturraum verloren gegangen ist. Ebenso das südlich davon gelegene GVZ Freienbrink weist auf ca. 100 ha eine hohe Versiegelung mit den daraus resultierenden negativen Folgen für den Naturhaushalt auf. Beides liegt in einem Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Auch das Gewerbegebiet Hangelsberg Nord, welches im B-Plan 57 städteplanerisch neu geordnet wurde, wird bei Entwicklung des Standortes auf einer Fläche von ca. 40 ha eine hohe Versiegelung durch eine großflächige Neubebauung aufweisen. Hinzu kommt das ca. 400 ha große Windenergiegebiet zwischen den Ortsteilen Kienbaum und Hangelsberg, auf dem ca. 18 Windkraftanlagen im Wald errichtet werden sollen. Ebenso befindet sich südlich des OT Kienbaum in dem gleichen Waldgebiet ein ca. 370 ha großes Bergwerksfeld für den Abbau von Kies und Sand, welches durch den neuen Besitzer entwickelt werden könnte. Somit würden bei der Realisierung aller aufgezählten Projekte auf insgesamt ca. 1.300 ha durch Industrie, Gewerbe, Bergbau und regenerative Energien Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt stattfinden. Die Folgen durch diese massiven Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt werden zwar versucht über Maßnahmen auszugleichen, stellen aber die zerstörte Natur vor Ort nicht wieder her.</p>	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Die Zerstückelung, Zerschneidung sowie negative Beeinflussung dieses großen zusammenhängenden Naturraums muss Einhalt geboten werden. Die Gemeinde Grünheide muss sich zum Leitbild auf S. 94 des Landschaftsplans bekennen: „Insgesamt sollte die Landschaft als dünnbesiedelte unzerschnittene Wald und Seenlandschaft erhalten bleiben.“ Die Ausweisung neuer Flächen, die eine weitere Zerstörung der Natur mit sich bringen, muss endlich beendet werden.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von 53 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an in-fo@landesbuero.de.</p>	
14.2	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR vom 20.06.2025	<p>Die Aussagen zur Schlingnatter (Glattnatter) auf Seite 58, Tabelle 18 des Landschaftsplanes sind zu ergänzen. Die Angaben zum Artenschutz sind durch detaillierte Aussagen zu untersetzen. Der Erhaltungszustand der Tierarten der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ist darzustellen. Es sind entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von 53 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Detaillierte Aussagen zum Artenschutz können mit zielführenden konkreten Angaben erst flächengenau auf der nachfolgenden Planungsebene getroffen werden.</p>
15	Zentraldienst der Polizei	Keine Stellungnahme abgegeben.	
16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben.	
17	Liegenschafts- und Bauamt Frankfurt (Oder)	Keine Stellungnahme abgegeben.	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
18	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) vom 19.06.2025	Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg hat derzeit keine Einwände zum (parallel zum Flächennutzungsplan erstellten) Landschaftsplan der Gemeinde Grünheide (Mark).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Industrie- und Handelskammer	Keine Stellungnahme abgegeben.	
20	Busverkehr Oder-Spree GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	
21	Die Autobahn GmbH vom 20.06.2025	<p>Grundsätzlich sind die Aussagen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf des FNP Grünheide (Mark) auch für den nunmehr ergänzend zum FNP vorgelegten Landschaftsplan zutreffend.</p> <p>Zu den bisher von der Autobahnverwaltung vorgetragenen Sachverhalten möchten wir nachfolgende Ergänzungen vornehmen.</p> <p>Für die zur Lösung der gesamten Verkehrserschließungsproblematik des Industriegebietes mit der Tesla-Fabrik beabsichtigten Baumaßnahmen an der A 10 wurde das Planfeststellungsverfahren am 29.11.2024 beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die Einleitung des Verfahrens mit Auslegung der Pläne ist im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2025 vorgesehen.</p> <p>Neben dem Verkehrskonzept im Rahmen der Tesla-Planung wurde für den FNP der Gemeinde Grünheide (Mark) eine Verkehrsanalyse durch SPV Spreeplan Verkehr GmbH erarbeitet. Dabei wird laut Begründung zum FNP (4.2) unter anderem davon ausgegangen, dass die Anschlussstelle (AS) Freienbrink-Nord (Arbeitstitel) bis 2030 fertiggestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass dieser Zeitpunkt wesentlich vom weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens abhängig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum aktuellen Planfeststellungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise betreffen den Flächennutzungsplan. Es wird auf das entsprechende Verfahren zum Flächennutzungsplan verwiesen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
22	Deutsche Bahn AG vom 19.06.2025	<p>Inmitten des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 6153 Bln Ostbf - Guben (DB-Grenze), Bahn-km 27,9 – 40,0.</p> <p>Wir bitten bei der Aufstellung des Landschaftsplans die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Alle Bahnstrecken sowie der darauf stattfindende Bahnbetrieb dürfen durch die geplanten Festsetzungen und Maßnahmen des neuen Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden. Projekte zum Ausbau der Schieneninfrastruktur müssen auch nach Umsetzung des Landschaftsplanes weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse gewährleistet werden.</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahn-</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Landschaftsplan sind keine Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen im Landschaftsplan geplant. Festsetzungen erfolgen nicht im Landschaftsplan. Die Einhaltung der einzelnen Auflagen und Bedingungen ist auf Ebene nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>betriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.</p> <p>Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung bei der Realisierung von Vorhaben, die unsere derzeitigen, aber auch zukünftigen Bahnanlagen direkt und auch indirekt berühren bzw. beeinflussen.</p>	
23	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	
24	VBB Verkehrsbund Berlin-Brandenburg GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
25	Eisenbahn-Bundesamt vom 20.06.2025	Bezüglich des Landschaftsplans bestehen ebenfalls keine Bedenken. Hinsichtlich des dargestellten Erfordernisses E 36 wird ebenfalls auf den Planfeststellungsbeschluss zum Neubaus/Umbaus des Bahnhofs Fangschleuse und die hier geregelten Waldbaulichen Maßnahmen (insbesondere zu Aufforstungsflächen) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bezeichneten Flächen werden beim Eisenbahnbundesamt abgefragt und bei Erhalt als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) in den LP aufgenommen. Es wird geprüft, ob das Erfordernis E36 im Bereich dieser Flächen im Landschaftsplan dargestellt wird. Die Darstellung wird ggf. entsprechend angepasst.
26	Landeseisenbahnaufsicht	Keine Stellungnahme abgegeben.	
27	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
28	BI Freier Wald e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
29	Waldbesitzerverband e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
30	Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
31	Landesbauernverband Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
32	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
33	Landessportbund Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	
34	Landesanglerverband Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben.	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
35	Deutsche Telekom vom 26.05.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>In den betroffenen Untersuchungsgebieten sind besondere Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Landschaftsplanes werden keine neuen Schutzgebiete ausgewiesen. Die Möglichkeiten des Betriebs und der Erweiterung von Telekommunikationsleitungen ist somit unverändert.
36	E.DIS Netz GmbH vom 16.05.2025	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass keine Einwände bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37	EWE Netz GmbH vom 19.05.2025	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	Gascade Gastransport GmbH vom 05.06.2025	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH zu Anlagen im Gemeindegebiet Grünheide (Mark) wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME						ERGEBNIS DER PRÜFUNG																																																																															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="584 280 629 389">lfd. Nr.</th> <th data-bbox="629 280 757 389">Typ</th> <th data-bbox="757 280 972 389">Name</th> <th data-bbox="972 280 1016 389">DN</th> <th data-bbox="1016 280 1099 389">MOP (bar)</th> <th data-bbox="1099 280 1205 389">Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th data-bbox="1205 280 1361 389">Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung EUGAL Strang 2</td> <td>1400</td> <td>100,00</td> <td>12,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung OPAL</td> <td>1400</td> <td>100,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Anschlußleitung Kienbaum-EUGAL</td> <td>700</td> <td>100,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Anschlußleitung Kienbaum</td> <td>800</td> <td>100,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung JAGAL</td> <td>1200</td> <td>100,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung EUGAL Strang 1</td> <td>1400</td> <td>100,00</td> <td>12,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>SEFE Energy GmbH</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Absperrstation</td> <td>Kienbaum-OPAL 92775</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Absperrstation</td> <td>Kienbaum-EUGAL 95775</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Absperrstation</td> <td>Kienbaum 6815</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>A+E Maßnahme</td> <td>Kienbaum-EUGAL 95775 95775000 837514.944)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p data-bbox="584 1129 1424 1374"> In dem Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark) befinden sich Kompensationsflächen der GASCADE Gastransport GmbH, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt oder hergerichtet wurden. Die Lage der Kompensationsflächen können Sie dem beigefügten Übersichtsplan (Magenta-Grüne Flächen) Eine Überbauung oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig. </p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Kienbaum-EUGAL	700	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	4	Erdgasleitung	Anschlußleitung Kienbaum	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	5	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	6	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH	7	LWL Trasse	LWL-Kabel				SEFE Energy GmbH	8	Absperrstation	Kienbaum-OPAL 92775				GASCADE Gastransport GmbH	9	Absperrstation	Kienbaum-EUGAL 95775				GASCADE Gastransport GmbH	10	Absperrstation	Kienbaum 6815				GASCADE Gastransport GmbH	11	A+E Maßnahme	Kienbaum-EUGAL 95775 95775000 837514.944)					<p>Die Stellungnahme zu Kompensationsflächen der GASCADE Gastransport GmbH im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden bereits im Landschaftsplan entsprechend als Kompensationsflächen dargestellt.</p>
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																																																																																	
1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
2	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Kienbaum-EUGAL	700	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
4	Erdgasleitung	Anschlußleitung Kienbaum	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
5	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
6	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
7	LWL Trasse	LWL-Kabel				SEFE Energy GmbH																																																																																	
8	Absperrstation	Kienbaum-OPAL 92775				GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
9	Absperrstation	Kienbaum-EUGAL 95775				GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
10	Absperrstation	Kienbaum 6815				GASCADE Gastransport GmbH																																																																																	
11	A+E Maßnahme	Kienbaum-EUGAL 95775 95775000 837514.944)																																																																																					

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Ist eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, weisen wir daraufhin, dass diese Maßnahmen somit einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) darstellen, die genehmigungspflichtig sind. Diese Eingriffe sind jeweils bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen und von dieser Behörde zu genehmigen.</p> <p>Gegen den vorgesehenen Landschaftsplan bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen neben unseren Erdgashochdruckleitungen mit Kabeln auch Schilderpfähle (Markierungspfähle), Armaturen, Stationsflächen etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Um den Betrieb und den Erhalt unserer Anlagen weiterhin zu gewährleisten, müssen im erforderlichen Umfang Arbeiten an unseren Anlagen durchgeführt werden. Dies schließt Arbeiten für eine Erneuerung, Erweiterung oder Änderung unseren Anlagen mit ein. Je nach Art der Arbeiten sind auch folgende Maßnahmen notwendig und müssen weiterhin gewährleistet bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen außerhalb von gekennzeichneten, unbefestigten oder befestigten Straßen und Wegen, 	<p>Der Hinweis zur Genehmigungspflicht von Eingriffen in Kompensationsflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Beantragung der Genehmigung ist nicht auf Ebene des Landschaftsplanes zu stellen, sondern ist bei objektkonkreten Bauvorhaben durchzuführen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Landschaftsplan (keine Bedenken) wird zur Kenntnis genommen. Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen sind bei objektkonkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes und zur Gesamtheit der Anlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Zugänglichkeit der Anlagen der GASCADE wird zur Kenntnis genommen. Die Zugänglichkeit der Anlagen wird durch den Landschaftsplan nicht verändert. Es wird sichergestellt, dass innerhalb des Schutzstreifens im Landschaftsplan keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>- das Befahren mit Fahrzeugen außerhalb von befestigten und gekennzeichneten Straßen, Fahrwegen und Park- bzw. Stellplätzen, - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der v. g. Flächen, - der Einsatz schwerer Geräte, - die Errichtung von Baustraßen und deren Rückbau, - das Einrichten von Baustellen und Lager für Baustoffe/ Materialien und Baumaschinen, sowie Bodeneingriffe.</p> <p>• Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</p> <p>Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>• Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden.</p> <p>Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund von äußeren Einwirkungen zusätzliche Drainagen verlegt werden müssen, um die Vernässung des Bodens im Bereich unserer Anlagen zu verhindern.</p> <p>Die Verlegung von Drainagen muss weiterhin möglich bleiben.</p> <p>• Bei einer Ausräumung/ Entschlammung von Kleingewässern, Bächen oder Gräben ist grundsätzlich eine Erdüberdeckung zwischen dem Rohrscheitel unserer Anlagen und der Gewässersohle von mind. 1,5 m einzuhalten. Dieser Abstand darf nicht unterschritten werden.</p> <p>• Bei Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen ist auch zu beachten, dass eine Änderung an Gewässern durch Entwässerung oder Vernässung der Umgebung nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden darf. Erforderlichenfalls bedarf es einer Prüfung durch einen Sachverständigen.</p>	<p>Der Hinweis zu Drainagen entlang der Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Funktion bzw. eine Verlegung der Drainagen wird durch den Landschaftsplan und die darin geplanten Maßnahmen und Erfordernisse nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Hinweise zur erforderlichen Erdüberdeckung der Rohrleitungen/ zu wasserbaulichen Maßnahmen/ zur Veränderung der Überdeckung werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen sind bei objektkonkreten Vorhaben einzuhalten. Die Einhaltung der Anforderungen betrifft nicht die Ebene des Landschaftsplanes.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. • Im Gebiet des Landschaftsplanes befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind zu erhalten und zu sichern. Gegebenenfalls ist die Errichtung an neuen Standorten erforderlich. Diese Arbeiten sind durch oder unter Aufsicht unseres Pipeline- Service auszuführen und müssen weiterhin gewährleistet bleiben. • Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. TEL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten, um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Der Hinweis zu Markierungspfählen im Gemeindegebiet Grünheide (Mark) sowie zu Befliegungen der Trassen wird zur Kenntnis genommen. Die Markierungspfähle, ihre Instandhaltung/ Errichtung sowie die Überfliegung der Trassen sind nicht durch den Landschaftsplan betroffen.</p> <p>Der Hinweis auf erforderliche Zustimmung von Bauvorhaben im Bereich der Anlagen von GASCADE wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Landschaftsplanes sind keine objektkonkreten Bauvorhaben vorgesehen. Die Belange bleiben somit unberührt.</p> <p>Der Hinweis auf weitere Kabel und Leitungen weiterer Betreiber wird zur Kenntnis gesetzt. Es wurden unterschiedliche Betreiber von Kabeln und Leitungen im Gemeindegebiet beteiligt.</p>
39	50Hertz vom 11.06.2025	<p>Der Leitungsverlauf ist teilweise in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p> <p>Wir bitten darum, den Leitungsverlauf inkl. Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2025-002658-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat</p>	<p>Die Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Leitungsverlauf wird in die Planzeichnung übernommen. Der Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und der Leitungsbetreiber werden aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nicht in die Karten des Landschaftsplans übernommen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>(GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 32,50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.</p> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH ist gemäß §§ 11 - 14 EnWG i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen dazu verpflichtet, technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflfemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen und -befahrungen.</p> <p>Ein Betreten und Befahren unserer Leitungstrassen muss grundsätzlich zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um z. B. bei Havarien größere Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wieder aufnehmen zu können.</p> <p><u>Zum Richtfunk</u> Das Planungsgebiet wird von unserer o. g. Richtfunkverbindung Neuenhagen – Storkow überquert. Deren Verlauf wurde in die eingereichten Unterlagen eingetragen. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse zu beachten.</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung, im Schutzbereich unserer Richtfunkstrecke geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission</p>	<p>Der Hinweis zur Bereitstellung der entsprechenden digitalen Daten wird zur Kenntnis genommen. Die Daten wurden am 12.08.2025 abgefragt und nach Erhalt geprüft und entsprechend dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme zum Freileitungsschutzstreifen wird zur Kenntnis genommen. Vorhaben und Maßnahmen, welche möglicherweise in den Freileitungsbereich einwirken können, sind bei objektkonkreten Vorhaben mit 50hertz abzustimmen. Die Abstimmung ist nicht Teil des Landschaftsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme zu Instandhaltungs- und Trassenpflfemaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planungen im Landschaftsplan ist die Zugänglichkeit der Leitungstrassen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zum Richtfunk wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung von Vorhaben und Maßnahmen durch 50hertz ist bei objektkonkreten Vorhaben durchzuführen. Der Landschaftsplan bleibt davon unberührt.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>GmbH, Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen, E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com</p> <p><u>Hinweis zur Digitalisierung:</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	Die Hinweise zur Digitalisierung werden zur Kenntnis genommen. Da der Landschaftsplan nicht unter die Pflicht der X-Plan-Konformität fällt. Wird der Landschaftsplan weiterhin im ortsüblichen Verfahren bekannt gemacht.
40	Vodafone Deutschland GmbH vom 18.06.2025	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41	DNSNET vom 27.05.2025	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	Wasserverband Straußberg/Erkner	Keine Stellungnahme abgegeben.	
43	Berliner Wasserbetriebe	Keine Stellungnahme abgegeben.	
44	Zweckverband Wasser und Abwasser Fürstenwalde	Der Zweckverband betreibt in Teilbereichen des Landschaftsplanes öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen sowie öffentliche Anlagen zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
	vom 13.06.2025	<p>Schmutzwasserentsorgung. Betroffen sind die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel sowie Spreeau (ohne Freienbrink). Seitens des ZVWA bestehen keine Bedenken oder Einwendungen. Erschließungen sind im Rahmen des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.</p> <p>Der Zweckverband ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Für das Gebiet des Landschaftsplanes lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG) zu. Siehe auch Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (ABK 2020), das auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.fuewasser.de eingesehen werden kann.</p> <p>Zur Möglichkeit der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nehmen wir, wenn dies gewünscht sein sollte, gern gesondert auf Anfrage Stellung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung der Anfrage kostenpflichtig ist.</p>	
45	Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree vom 12.06.2025	<p>Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ ist für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung mit Ausnahme des Stöbberbachs auf dem Gebiet der Gemeinde Grünheide zuständig. In Karte 4 Grundwasserschutz/Oberflächengewässer sind nur die nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Fließgewässer eingetragen.</p> <p>So fehlen zum beispielsweise die Gewässer 2. Ordnung im Königsbruch in Kagel oder in der Müggelspreeniederung. Diese sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchAG im Landschaftsplan darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Untere Spree wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme, dass in der Karte 04 lediglich die berichtspflichtigen Gewässer gemäß WRRL verzeichnet sind, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gewässer 2.Ordnung wurden abgefragt und werden in der Kartendarstellung Nr. 4 ergänzt.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Das Gewässersystem 2. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grünheide kann durch den Verband gern digital zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die im Landschaftsplan genannten Ziele und Maßnahmen bezüglich des Schutzgutes Wasser wie Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Wasserrückhaltemaßnahmen oder Erhalt naturnaher Uferbereiche werden ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis zur Bereitstellung von digitalen Daten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zu den Zielen und Maßnahmen bezüglich des Schutzgutes Wasser wird zur Kenntnis genommen.</p>
46	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 15.07.2025	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Ortsteile Grünheide, Kagel, OT Kienbaum, Spreeau, Mönchwinkel und Hangelsberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich der Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer - Flussstrecke Löcknitz mit dem Möllensee, Peetzsee und Werlsee.</p> <p>Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG stehen im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.</p> <p>Nach § 5 „Befahren mit Wasserfahrzeugen“ gilt: <i>„Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 2 gestattet wird. Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bun-</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu §1 (1) WaStrG wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Der Hinweis ist bei objektkonkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis zu §5WaStrG wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Der Hinweis ist bei objektkonkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p><i>des Naturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“</i></p> <p>Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.</p> <p>Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung „der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.</p>	<p>Der Hinweis zum „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen [...]“ wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Der Hinweis ist bei objektkonkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass Emissionen durch den Verkehr auf der Bundeswasserstraße grundsätzlich zu dulden sind.</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier vertreten durch das WSA, werden durch den Entwurf des Bebauungsplanes berührt.</p> <p>Wie bereits anfangs mitgeteilt, befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes / ausgewiesenen Flächennutzungsplanes die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer - Flussstrecke Löcknitz mit dem Möllensee, Peetzsee und Werlsee.</p> <p>In den Planzeichnungen zum Verfahren sind die Flächen des Bundes nicht gekennzeichnet. Die Gemeinde hat aber bereits Uferwanderwege, u.a. durch Erlenbruchgebieten hergestellt und beworben, die teilweise über Flächen des Bundes verlaufen. Mit der Eröffnung des Verkehrs über Flächen nahe und über WSV-Flächen ist die Verkehrssicherungspflicht durch den Vorhabenträger vollumfänglich zu übernehmen. Das</p>	<p>Die Hinweise zu Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Der Hinweis ist bei objektkonkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis zur Duldung von Emissionen durch den Verkehr auf der Bundeswasserstraße wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Betroffenheit der Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem erwähnten Bebauungsplan um den vorliegenden Landschaftsplan Grünheide (Mark) handelt.</p> <p>Die Anregungen sind für den Landschaftsplan nicht relevant, sondern sind im Rahmen der rechtmäßigen Nutzung zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Gemeinde</p>

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNG- NAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
		<p>betrifft insbesondere auch die erforderliche Baumschau und Baum- pflege für Bäume auf Flächen der WSV, die die Benutzung des Ufer- wanderweges gefährden könnten.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich außerdem diverse Anlagen Dritter, u.a. Anlagen der Freizeit- und Berufsschiffahrt. Die Nutzung / der Be- trieb der bestehenden Anlagen Dritter darf nicht behindert werden.</p> <p>Aus Sicht Umwelt- und Naturschutz / Blaues Band bestehen keine Ein- wände gegen den FNP und den LP der Gemeinde Grünheide. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Gewässerrandstreifen bzw. Uferbereich entlang BWaStr nicht zu überplanen sind, da in diesem Be- reich bei Erfordernis zukünftig ökologische Maßnahmen zur Zielerrei- chung der Wasserrahmenrichtlinie oder im Rahmen des Bundespro- gramm Blaues Band Deutschland umgesetzt werden.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen sowie Nutzungen in, an, unter und über einer Bundeswasserstraße gemäß § 31 WaStrG beim WSA rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen sind. Das WSA prüft dann das Erfordernis einer strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung (ssG). Nicht ange- zeigte bzw. genehmigte Anlagen würden illegal errichtet. Für die Nut- zung WSV-eigener Flächen ist grundsätzlich vor Nutzungsaufnahme / vor Baubeginn eine privatrechtliche Regelung mit dem WSA abzu- schließen.</p>	<p>Die Stellungnahme zu Anlagen Dritter wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung der Nutzung/ des Be- triebs dieser bestehenden Anlagen ist nicht Teil des Landschaftsplanes, sondern in objektbezogenen Vorha- ben zu berücksichtigen. Die Stellungnahme zum Umwelt- und Naturschutz/ Blaues Band wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung von Anlagen in, an, unter und über einer Bundeswasser- straße wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei objektkonkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
47	Stadtverwaltung Fürsten- walde	Keine Stellungnahme abgegeben.	
48	Gemeinde Woltersdorf	Keine Stellungnahme abgegeben.	
49	Stadtverwaltung Erkner	Keine Stellungnahme abgegeben.	

LFD. NR.	NAME DER INSTITUTION/ DATUM DER STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
50	Amt Spreenhagen	Keine Stellungnahme abgegeben.	
51	Gemeinde Rüdersdorf	Keine Stellungnahme abgegeben.	
52	Stadt Müncheberg	Keine Stellungnahme abgegeben.	
53	Amt Märkische Schweiz	Keine Stellungnahme abgegeben.	
54	Gemeinde Steinhöfel	Keine Stellungnahme abgegeben.	
Ö1	Öffentlichkeit 1 vom 16.07.2025	Wir beantragen die Umwandlung des in Spreetal befindlichen östlichen Streifens der als ?Wochenendgrundstücke? dargestellten Fläche in Wohngebiet. Begründung: Es besteht eine aktive Interessengemeinschaft, die mit Behörden, Versorgern und der Gemeinde im Austausch steht. Die geplante Umwandlung ist gut vorbereitet und finanziell abgesichert. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans im laufenden Verfahren spart Zeit, Aufwand und Kosten und ermöglicht die spätere Änderung des Bebauungsplans. Die Umwandlung schafft naturnahen, kleinteiligen Wohnraum für dauerhaft ansässige Bürger:innen. Der Charakter des Gebiets bleibt erhalten. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Anregung im weiteren Verfahren.	Hier ist das Sondergebiet Wochenendhäuser im BP 03 Spreetal gemeint. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan trifft keine Aussagen zum besonderen Nutzungszweck von Flächen. Es wird auf die Abwägung des FNP verwiesen.